

77. Liegt eine unstatthafte Klagänderung vor, wenn ein Anfechtungsanspruch, der in der Klageschrift aus §. 24 Ziff. 1 A.D. abgeleitet wurde, späterhin auf §. 23 Ziff. 2 A.D. gestützt wird?

III. Civilsenat. Urth. v. 19. October 1888 i. C. D. (Rl.) n. C. (Befl.)
Rep. III. 136/88.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

„Der Revisionskläger rügt, daß das Berufungsgericht den geltend gemachten Anfechtungsanspruch nur unter dem Gesichtspunkte des §. 24, Ziff. 1 R.D. gewürdigt, dagegen die Berufung auf den §. 23, Ziff. 2 als eine unstatthafte Klagenänderung angesehen und zurückgewiesen habe. Dieser Revisionsangriff konnte nicht für begründet erkannt werden.

Aus der Klageschrift erster Instanz läßt sich entnehmen, daß in derselben nicht nur der §. 23, Ziff. 2 R.D. ausdrücklich als Anfechtungsgrund nicht hervorgehoben, sondern daß auch das zu dessen Begründung erforderliche thatächliche Material nicht darin enthalten ist. In letzterer Richtung hätte behauptet sein müssen, daß am 17. Dezember 1885, dem Tage der angefochtenen Zahlung, oder 10 Tage vorher die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners erfolgt oder der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt worden sei. Ein solcher Antrag ist nicht geltend gemacht, und was die Zahlungseinstellung betrifft, so ist nach den eigenen, mit dem Inhalte der Akten übereinstimmenden Ausführungen des Klägers nichts weiter vorgebracht, als daß der Gemeinschuldner bereits im Dezember 1885 in einer sehr schwierigen finanziellen Lage sich befunden habe, daß er durch Gutmütigkeit und Leichtsinns mehr und mehr von allen Mitteln sich entblößt habe und überschuldet geworden sei. Durch diese Behauptung wird nur auf die ungünstigen Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners im allgemeinen hingewiesen, keineswegs aber, was zur Substanziierung der Erfordernisse des §. 23, Ziff. 2 R.D. unentbehrlich war, positiv behauptet, daß zur kritischen Zeit die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners erfolgt sei.

Ist hiernach der Anfechtungsgrund des §. 23, Ziff. 2 R.D. in der Klageschrift selbst nicht geltend gemacht, so kann es sich nur fragen, ob er nicht nachträglich noch, in der mündlichen Verhandlung, als eine zulässige Verbesserung des Klagevorbringens geltend gemacht werden konnte, oder ob vielmehr seine unter sofortigem Widerspruche des Beklagten erfolgte nachträgliche Geltendmachung als eine unstatthafte Klagenänderung anzusehen ist. Das Reichsgericht hat sich für die letztere Ansicht entschieden.

Zwar kann nicht gebilligt werden, daß die Anfechtungsgründe der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes allgemein und unbe-

schränkt für verschiedene, eine Klageänderung enthaltende Klagegründe haben erklärt werden sollen. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß die Anfechtung nach §. 25 und diejenige nach §. 24, 1 R.D. — hier die auf ein subjektiv rechtswidriges Handeln gestützte Deliktssklage, dort der aus der objektiven Thatsache abgeleitete Anspruch, daß eine im Vermögen eines Dritten befindliche Bereicherung auf der unentgeltlichen Verfügung des Gemeinschuldners beruhe — wesentlich verschiedene Klagefundamente darstellen. Wie aber die Geltendmachung des §. 25 gegenüber dem §. 24, Ziff. 1 oder umgekehrt eine Klageänderung in sich schließt, so ist das gleiche auch in dem Verhältnisse des §. 24, Ziff. 1 und §. 23 R.D. der Fall. Denn geht man mit dem Beschlusse der Vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 28. Juni 1888¹ davon aus, daß die Vorschrift des §. 23 R.D. nicht auf der Präsuntion eines Dolus der am Geschäfte Beteiligten, sondern auf dem Prinzipie beruht, daß es im Interesse der Aufrechterhaltung des Kredites in den gedachten Fällen billig und zweckmäßig erscheine, dem dritten Beteiligten eine Verpflichtung zur Rückgewähr aufzuerlegen, so ergibt sich von selbst, daß ein hierauf gegründeter Anfechtungsanspruch sich wesentlich von den Fällen des §. 24, Ziff. 1 R.D. unterscheidet, welche letztere allein und ausschließlich ein fraudulöses Handeln zur Grundlage haben. Die beiden Anfechtungsgründe sind also verschieden hinsichtlich ihrer tatsächlichen Voraussetzungen, wie hinsichtlich des rechtlichen Charakters der ihnen entsprechenden Klage, der Übergang von dem einen zu dem anderen Grunde muß daher als eine unstatthafte Klageänderung bezeichnet werden, wenn er, wie im gegebenen Falle, nach Erhebung der Klage und unter Widerspruch der beklagten Partei erfolgt ist.“

¹ Vgl. Entsch. des R.O. in Civill. Bd. 21 Nr. 89 S. 420. D. R.